

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 4
vom 30. April 2012;**

Inkrafttreten: 01. April 2012

6. Änderungssatzung

**über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und ehrenamtlich tätige Personen der
Gemeinde Weyhausen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Weyhausen vom 15.06.1983, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.1985, durch die 2. Änderungssatzung vom 05.10.1988 sowie durch die 3. Änderungssatzung vom 21.06.1999, durch die 4. Änderungssatzung vom 11.05.2004 sowie durch die 5. Änderungssatzung vom 30.03.2009 erhält in den §§ 2, 3, und 4 folgende Fassung:

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,-- € als Ratsherr.
2. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,-- €.
3. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,-- € pro Sitzung; der Ausschussvorsitzende, der den Vorsitz tatsächlich führt, 20,-- € pro Sitzung.
4. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,-- €.
5. Es wird im Jahr für höchstens 10 Fraktions- und Gruppensitzungen Sitzungsgeld gezahlt.
6. Über Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie Fraktionen und Gruppen, ist der Nachweis durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste zu erbringen.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden/Gemeindedirektor	600,-- €
b) an den stellv. Gemeindedirektor/Verwaltungsvertreter	40,-- €
c) an die Beigeordneten	35,-- €
d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	20,-- €
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält er/sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4
Fahrkosten

1. Für Fahrkosten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges folgende Pauschalsätze im Monat gezahlt:

a) an den 1. und 2. Vertreter des Ratsvorsitzenden	5,-- €
b) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher	5,-- €
c) an die übrigen Ratsmitglieder	5,-- €
2. Der Ratsvorsitzende erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Fahrkostenpauschale von monatlich 85,-- €.

II.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. April 2012 in Kraft.

Weyhausen, den 28.03.2012

Klose
Bürgermeisterin

(L. S.)
